



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CX8D5Z, d.3-ID: BD01263605, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/9

Gemeinde Uetikon am See. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Uetikon am See, Männedorf

- Gewässer
- Äusserer Dollikerbach / Mühlebach / Scheidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2435
 - HWE Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 24351
 - Appisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 2447
 - Grützbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2437
 - Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2438
 - Rundibach, öffentliches Gewässer Nr. 2439
 - Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2440
 - Brandrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2441
 - Huebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2443
 - Stötzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2444
 - Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2453
 - Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2445
 - Wasserrechtskanal Nr. e0406
 - Müliweiher, Wasserrechtsnr. e0406

- Massgebende
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 22. Dezember 2023 inkl. Anhang 1 – 10
 - Übersichtsplan Nr. W2516.001, Mst. 1:5'000, vom 22. Dezember 2023
 - Detailplan Gewässerraum Nr. W2516.001 - W2516.010, Mst. 1:1'000, vom 22. Dezember 2023
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023

Sachverhalt

Der Gemeinderat Uetikon am See stimmte am 20. April 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Uetikon am See übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Uetikon am See vom 6. Juli 2022). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 19. Mai 2023 bis 21. Juli 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind vier Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023 werden die Einwendungen nicht berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Uetikon am See wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Äusserer Dollikerbach / Mühlebach / Scheidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2435
- HWE Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 24351
- Appisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 2447
- Grützbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2437
- Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2438
- Rundibach, öffentliches Gewässer Nr. 2439
- Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2440
- Brandrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2441
- Huebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2443
- Stötzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2444
- Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2453
- Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2445
- Wasserrechtskanal Nr. e0406
- Müliweiher, Wasserrechtsnr. e0406

Die Abschnitte Sc_01 des Schwändibachs und Mü_14 – Mü_16 des Mühlebachs liegen nahezu vollständig in der Landwirtschaftszone (oberer Teilabschnitt Sc_01) resp. im Wald (unterer Teilabschnitt Sc_01 und Abschnitte Mü_14 – Mü_16). Dabei grenzen die Gewässer rechtsseitig unmittelbar an eine Wohnzone. Es handelt sich um Grenzgewässer

zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet, resp. zwischen Siedlungsgebiet und Wald.

Die Abschnitte Ha_06, Ha_07 und Ha_08 des Haslenbachs, der Abschnitt Sö_04 des Stötzlibachs und die Abschnitte Ru_05 und Ru_07 des Rundibachs verlaufen durch einen Streifen Wald zwischen Siedlungsgebiet. Die Gewässer grenzen dabei stellenweise unmittelbar an Wohnzonen und an eine Erholungszone (Haslenbach). Im Abschnitt Ha_08 grenzt das Gewässer zudem rechtsseitig an Landwirtschaftszone.

Zwecks einer sinnvollen Abschnittsbildung und Perimeterabgrenzung wird der Gewässerraum auch an diesen Abschnitten in der Landwirtschaftszone bzw. im Wald festgelegt.

Am Rundibach, vom Rundiweg 30 bis zur alten Reblaubenstrasse / Oeltrottenstrasse 25, sowie am Grütbächli, im Gebiet Weierweid / Scheug, wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt. Beim Strickbach ist über eine kurze Strecke eine Offenlegung des Bachs geplant. Der Gewässerraum wurde am 11. Juni 2021 bereits im Rahmen des Projektes festgesetzt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich keiner der Abschnitte in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m – 15 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Müliweiher (Wasserrechtsnr. e406) weist eine

Wasserfläche von 869 m² auf und ist somit grösser als 0.5 ha, so dass die Festlegung eines Gewässerraums geprüft werden muss. Ausserdem liegt der Weiher im Hauptschluss des Grützbächlis und kommt in einer kommunalen Naturschutzfläche (Objekt Nr. FG03) zu liegen, so dass Gewässerschutzinteressen tangiert werden. Es wird ein Gewässerraum festgelegt. Beim Zufluss zum Müliweiher (Wasserrechtskanal Nr. e0406) handelt es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer. Der Zufluss wird gesteuert und ist weder geschlebe- noch fischdurchgängig. Einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Zürichsee Rechts» (Baudirektionsverfügung Nr. 0659 vom 12. April 2010) liegt für die Abschnitte Br_03 des Brandrainbachs, Gü_01 des Grützbächlis, Ha_01, Ha_02a, Ha_02b, Ha_05 und Ha_08 des Haslenbachs, Hu_01 des Huebbachs, Mü_01 – Mü_07, Mü_09 – Mü_13 und Mü_15 des Mühlebachs, Ru_01 – Ru_04 und Ru_07 des Rundibachs, Sö_01 – Sö_04 des Stötzlibachs und St_01 – St_08 des Strickbachs eine geringe bis mittlere Hochwassergefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte Ha_06 des Haslenbachs und Mü_02 – Mü_07 des Mühlebachs nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Mü_03 – Mü_12 einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird, bis auf die Abschnitte Mü_10 und Mü_11, auf die Biodiversitätskurve erhöht. Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite am Abschnitt Mü_08 entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig. Für die Abschnitte Mü_10 und Mü_11 wird im technischen Bericht (S. 67-68) plausibel dargelegt, weshalb trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial der Gewässerraum nicht nach Biodiversitätskurve festgelegt wird.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich/naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Ap_01 des Appisbergbachs, Br_01 und Br_04 des Brandrainbachs, Gr_02 des Grenzbachs, Ha_05 – Ha_08 des Haslenbachs, Hu_01 des Huebbachs, Mü_01, Mü_02, Mü_05, Mü_08, Mü_12, Mü_14, Mü_15 und Mü_16 des Äusseren Dollikerbachs/Mühlebachs, Ru_05 und Ru_07 des Rundibachs, Sö_02 und Sö_04 des Stötzlibachs und St_01, St_02, St_06 und St_08 des Strickbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum

für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind, mit Ausnahme des Müliweiher (Wasserrecht Nr. e0406), keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden, weshalb nur die Erholungsnutzung massgebend ist. Diese wird entlang den Abschnitten des Haslenbachs, welche durch den Wald führen, den Abschnitten Mü_03 – Mü_08 sowie am Müliweiher als hoch eingestuft. Der minimale Gewässerraum wird vorgängig bereits an allen Abschnitten auf die Biodiversitätskurve erhöht. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine darüber hinausgehende Erhöhung des Gewässerraums. Am Müliweiher wird mit dem minimalen Gewässerraum von 15 m Breite ebenfalls bereits genügend Raum gesichert.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an den Abschnitten Mü_02, Mü_04, Mü_07, Mü_10, Mü_11 des Mühlebachs, St_04 des Strickbachs, Br_01 des Brandrainbachs und am Abschnitt Gr_01 des Grenzbachs asymmetrisch festgelegt, wodurch für das Gewässer mehr nutzbarer und besser verfügbarer Raum gesichert wird und der baulichen Anordnung ausreichend Rechnung getragen wird. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums bleiben gewährleistet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Der Gewässerraum an den eingedolten Abschnitten Ha_02a und Ha_02b des Haslenbachs und an den Abschnitten Ru_01 und Ru_03 des Rundibachs wird aufgrund der Platzverhältnisse, der Lage in dicht überbautem Gebiet, und dem nicht vorhandenen Öffnungspotenzial (Ha_02a und Ru_03) reduziert festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum von 4.1 m (Ha_02a) / 3.8 m (Ha_02b) / 3.1 m (Ru_01) / 3.3 m (Ru_03) Breite gewährleistet.

Der eingedolte Abschnitt Mü_10 des Mühlebachs befindet sich in dicht überbautem Gebiet. Aufgrund der Lage im Strassenraum besteht für den Abschnitt kein Öffnungspotenzial, weshalb der Gewässerraum reduziert festgelegt wird. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 4.5 m gewährleistet.

Der offen verlaufende Abschnitt Ha_03 des Haslenbachs liegt in dicht überbautem Gebiet. Aufgrund der vorliegenden Platzverhältnisse und Topografie sowie der Lage in der Kernzone kann weder eine Längsvernetzung noch eine ökologische Ausgestaltung des

Uferbereichs erreicht werden. Der Gewässerraum wird daher auf die Hochwasserschutzbreite von 9.9 m reduziert.

Der Abschnitt Ru_02 des Rundibachs durchfließt durchgehend offen die Kernzone und liegt in dicht überbautem Gebiet. Die Grundstücke in der Umgebung sind weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt und es gibt keine freien Bauparzellen mehr. Einer Reduktion stehen keine überwiegenden Interessen entgegen. Der Gewässerraum wird auf die Hochwasserschutzbreite von 7.6 m reduziert.

Entlang des Abschnitts Gü_01 des Grützbächlis wird der Gewässerraum auf die Parzellengrenze des Müliweiher gelegt. Im Abschnitt Mü_11 des Mühlebachs bildet eine Hausmauer die Abgrenzung. Um den Unterhalt zu erleichtern, wird der asymmetrisch festgelegte Gewässerraum linksseitig mit der Gehwegkante harmonisiert. Beim Abschnitt Ap_01 des Appisbergbachs wird das obere Abschnittsende mit der Gemeindegrenze harmonisiert. Durch die Harmonisierungen wird der minimale Gewässerraum nicht unterschritten.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Verzicht auf den Gewässerraum / Harmonisierung / Erhöhung des Gewässerraums an den Abschnitten Ap_01 des Appisbergbachs, Br_01 des Brandrainbachs, Gü_01 des Grützbächlis, Gr_01 des Grenzbachs, Ha_02a, Ha_02b, Ha_03, Ha_05, Ha_06, Ha_07 und Ha_08 des Haslenbachs, Mü_01 – Mü_07, Mü_09 – Mü_12, Mü_14 und Mü_15 des Mühlebachs, Ru_01, Ru_02, Ru_03, Ru_05 und Ru_07 des Rundibachs, Sö_04 des Stötzlibachs und St_04 des Strickbachs wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4 Schlussprüfung, Seiten 84-91 und Anhang 9 Interessenbewertung) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Uetikon am See sind gesamthaft 393.5 m² FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) betroffen, davon 4.6 m² entlang des Abschnitts Mü_15 des Mühlebachs und 388.9 m² entlang des Abschnitts Sc_01 des Schwändibachs. Am Mühlebach resultiert die Betroffenheit von 1.7 m² aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums. Durch die Erhöhung des minimalen Gewässerraums sind im Vergleich zu einer symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums zusätzliche 2.9 m² FFF betroffen. Am Schwändibach resultiert die Betroffenheit der FFF aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung einer allfälligen Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF

flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Durch die vorliegende Festlegung werden keine Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes und keine archäologischen Zonen tangiert.

Durch die Festlegung des Gewässerraums an den Abschnitten Mü_10 des Mühlebachs, Sö_01 – Sö_04 des Stötzlibachs, Ha_08 des Haslenbachs, Ru_07 des Rundibachs und St_08 des Strickbachs werden die IVS-Objekte ZH 1253 und ZH 204.2 tangiert. Es handelt sich dabei um Objekte mit und ohne Substanz von regionaler Bedeutung. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Uetikon am See wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Uetikon am See festgelegt:
 - Äusserer Dollikerbach / Mühlebach / Scheidbach, öffentliches Gewässer Nr. 2435
 - HWE Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 24351
 - Appisbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 2447
 - Grützbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2437
 - Haslenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2438
 - Rundibach, öffentliches Gewässer Nr. 2439
 - Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2440
 - Brandrainbach, öffentliches Gewässer Nr. 2441

- Huebbach, öffentliches Gewässer Nr. 2443
- Stötzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2444
- Grenzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2453
- Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2445
- Wasserrechtskanal Nr. e0406
- Müliweiher, Wasserrechtsnr. e0406

Auf die Festlegung eines Gewässerraums wird im Sinne von Art. 41a Art. 5 GSchV am folgenden Fließgewässer verzichtet:

- Zufluss Müliweiher, Wasserrechtskanal Nr. e0406

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 22. Dezember 2023 inkl. Anhang 1 – 10
- Übersichtsplan Nr. W2516.001, Mst. 1:5'000, vom 22. Dezember 2023
- Detailplan Gewässerraum Nr. W2516.001 - W2516.010, Mst. 1:1'000, vom 22. Dezember 2023
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023

- II. Die vier Einwendungen vom 26. Juni 2023 und 20. Juli 2023 werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023 nicht berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Uetikon am See wird eingeladen,
 - diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen,
 - diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
 - die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Uetikon am See zeitlich zu koordinieren,
 - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Uetikon am See, Frank Lienhard, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 28. November 2023;
- b) die Gemeinde Männedorf, Carmen Furger, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf;
- c) die Holinger AG, Michael Birrer, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur;
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Manuela Krähenbühl (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch).
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

14. Feb. 2024